



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la sécurité civile et militaire
Office cantonal du feu

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
Kantonales Amt für Feuerwesen

Erläuterung Nr. 4

Qualitätssicherung Stufe 1

Brandschutzpläne für die Baueingabe

Vorwort

Ab dem 1. März 2025 (mit einer Übergangsfrist bis zum 31. August 2025) müssen für Qualitätssicherungen im Brandschutz der Stufe 1 (Standardkonzept) für die beim Kanton eingereichten Dossiers in Form von Brandschutzplänen eingereicht werden. Diese Pläne müssen vollständig, nachvollziehbar und plausibel sein. Sie müssen außerdem die Qualitätskriterien erfüllen, lesbar sein, und mit den entsprechenden Massstäben dargestellt und plausibel vermassst sein.

Mindestens folgende Brandschutzpläne sind notwendig:

- Plan pro Stock, inkl. Dach;
- Schnitt durchs Gebäude und Fassade mit Angabe der verwendeten Materialien (äusserste Schicht und Dämmung);
- Vermasster Situationsplan;
- Zugang für die Feuerwehr gemäss FKS.

Folgende Punkte müssen auf den Brandschutzplänen zur Ergänzung der eingezeichneten Massnahmen aufgezeigt werden,

Allgemeines :

- Allgemeine Angaben zum Projekt, Anzahl Stockwerke;
- Gebäudegeometrie gemäss VKF;
- Nutzung (en);
- Besonderheiten des Projekts;
- Organisatorische Massnahmen, Nutzungsvereinbarungen (falls nötig);
- Qualitätssicherungsstufe;
- Name des Qualitätssicherungsverantwortlichen (QSV) mit Unterschrift;
- Brandschutzabstände zu Nachbargebäuden mit ev. Massnahmen;
- Tragwerke;
- Brandabschnitte;
- Gefährliche Stoffe;
- Legende der verwendeten Symbole.

Technische Massnahmen:

- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung;
- Löschmittel;
- Blitzschutz.

Installationen:

- Beförderungsanlagen;
- Wärmetechnische Anlagen;
- Lufttechnische Anlagen;
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- Solaranlagen.

Wichtige Hinweise:

Abhängig von der Art des Projektes in der QSS 1 kann die Brandschutzbehörde zusätzlich zu den Brandschutzplänen ein Brandschutzkonzept (Dokument), gemäss Brandschutznorm VKF 2015, Art. 57 verlangen.

Die Brandschutzbehörde kann ein bestimmtes Gebäude in eine höhere Qualitätssicherungsstufe (QSS), gemäss Brandschutzrichtlinie VKF 11-15, Ziff. 3.3.1 einstufen.

Je nach QSS müssen die Brandschutzpläne (einfach oder detailliert) dem VKF-Merkblatt 2003-15 „Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne“ entsprechen.

Dossiers, die nicht vollständig sind oder diese Bedingungen nicht erfüllen, werden an die Gesuchsteller zurückgesandt.

Diese Bedingungen können auf der Grundlage der eingegangenen Projekte angepasst oder überarbeitet werden.

Der Name des QSV für die Ausführungsphase muss dem Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde vor Baubeginn mitgeteilt werden.

Bei der Abnahme des Objektes müssen die aktuellen Brandschutzpläne die Übereinstimmungserklärung Brandschutz, der zuständigen Brandschutzbehörde übergeben werden.

Marie Claude Noth-Ecoeur
Dienstchefin

Philipp Hildbrand
Amtschef

Sitten, 28. Februar 2025